

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 25

Jahrgang 2018

19. November 2018

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften**
- 2. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michal Charkiewicz**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Kevin Dammer**

- 1. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften**

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93) und
- § 53 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798),

alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung betreibt die Stadt Emmerich am Rhein Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Auch Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Emmerich am Rhein zur vorübergehenden Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreis zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

### **§ 2 - Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung durch mündliche Anordnung ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.

Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

- a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten
  - b. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, ein vorübergehendes Wohnen einfacher Art zu gewährleisten.
  - (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
  - (4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
  - (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb der einzelnen Unterkünfte von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft aus sachlichen Gründen verlegt werden. Solche Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.

- (6) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 kann jederzeit widerrufen werden; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer

- anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung (Abs. 4) oder etwaige mündliche Weisungen (Abs. 1 b) verstoßen hat
- die Möglichkeit hat zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt anzumieten,
- mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.

### **§ 3 - Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen könnte. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft.  
Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

### **§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte**

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebührenpflicht gliedert sich in eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr), eine Verbrauchsgebühr (z.B. Heizung, Wasser, Abfall etc.) sowie eine Stromgebühr. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.  
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren sind
- a. die durchschnittliche Belegung mit Personen und
  - b. die gesamten Kosten aller belegten Unterkünfte
- (2) Grundlage für die Verbrauchs- und Stromgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten eines Zeitraumes von 12 Monaten.

- (3) Die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte gelten auch für alle Objekte, die bis zur nächsten Gebührenkalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.
- (4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 225,87 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 150,62 €, einer Verbrauchsgebühr von 41,88 € und einer Stromgebühr von 33,37 €.
- (5) Wird Wohnraum im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.

#### **§ 5 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweck- oder Wohngemeinschaft teilen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 6 - Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr gem. § 4 ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Tag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten.

#### **§ 7 - Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 8 – Schäden und Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.  
Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.11.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

## **2. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2019 mit allen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW ab 21.11.2018 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in Zimmer 164 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1 zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 21.11.2018 bis 07.01.2019 Einwendungen schriftlich erheben oder auf Zimmer 164 des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1, zur Niederschrift erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 14.11.2018

Der Bürgermeister

Peter Hinze

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michal Charkiewicz**

Der Bußgeldbescheid vom 22.08.2016

Aktenzeichen: 091485370

An  
Herrn  
Michal Charkiewicz

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Nr. 48  
17-220 Lewkowowo Stare  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der  
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist  
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen  
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen  
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich  
am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass),  
abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 08.11.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Kevin Dammer**

Der Bußgeldbescheid vom 23.10.2017

Aktenzeichen: 092114392

An  
Herrn

Kevin Dammer

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Nieuwstad 9  
6915 AT Lobith  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 08.11.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6